



Statuten

Verein Spielgruppe Kesswil

Gründungsjahr 2002
Überarbeitete Version 2023

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Spielgruppe Kesswil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Kesswil. Der Verein ist gemeinnützig, konfessionell und politisch unabhängig.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Zweck des Vereins ist das Führen einer Spielgruppe gemäss Richtlinien des Schweizerischen Spielgruppenleiterverbandes (SSLV) und dem Orientierungsrahmen FBBE.

Ziel ist die professionelle Unterstützung der Vorschulkinder in ihrem natürlichen Bedürfnis mit Peers „die Welt zu entdecken und zu verstehen.“

Zentrales Bildungsmittel ist das freie Spiel. Das Kind steht im Mittelpunkt, aufmerksam begleitet von pädagogischen Fachpersonen, die ihm Raum und Sicherheit bieten für seine soziale, emotionale, kognitive, motorische und psychische Entwicklung (siehe Definition SSLV)

Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten besitzt einen hohen Stellenwert.

Art. 3 Mitgliedschaft

Aktivmitglieder: Der Verein besteht ausschliesslich aus Mitgliedern, die dem Vorstand angehören.

Die Aufnahme von Mitgliedern (= Vorstandsmitgliedern) kann jederzeit bei Bedarf erfolgen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft ist kostenlos.

Gönner: Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie andere Organisationen und Vereine, welche die Ziele der Spielgruppe unterstützen, sein.

Gönner sind nicht stimmberechtigt.

Art. 4 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Austritt ist nach Absprache mit dem Vorstand jederzeit möglich.

Ein Ausschluss ist jederzeit möglich. Das entsprechende Mitglied ist in jedem Fall vorher anzuhören.

Art. 5 Organe

- Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Spielgruppe. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet 1x jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres (analog Spielgruppenjahr) statt.

Die Mitglieder erhalten die Einladung zur Mitgliederversammlung mind. 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden.

Anträge sind 7 Tage vor Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.

Anträge zu den Traktanden müssen während der Versammlung gestellt werden können.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung der Rechnungsführung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes, des Vorsitizes, sowie der Revisionsstelle

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand kann Vakanzen selbst besetzen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt.

Der Vorstand hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Aufgaben und Kompetenzen

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
- Er vertritt den Verein nach aussen.
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen und Aufgaben, die den Spielgruppenbetrieb gemäss dem *Leitbild der Spielgruppe Kesswil, aufrecht erhalten.
- Der Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung der **Spielgruppenordnung und führt regelmässig Qualitätskontrollen durch.
- Der Verein Spielgruppe Kesswil ist Arbeitgeber.
Der Vorstand ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich.
Der Vorstand richtet sich bei den Anstellungsbedingungen und Lohnentschädigungen nach den Empfehlungen des Schweiz. Spielgruppenleiterinnenverbandes (SSLV)
- Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen.
- Der Vorstand unterstützt die Mitarbeitenden in ihrem Tätigkeitsfeld.
- Der Vorstand kann Arbeits- und oder Fachgruppen einsetzen.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle oder eine juristische Person, welche die Buchführung einmal jährlich kontrolliert.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand, resp. der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt mind. 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 Mittel

- Elternbeiträge
- Einnahmen aus Anlässen
- Subventionen
- Gönnerbeiträge

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine speziell zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen und allfälliges Inventar an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach ZGB Art. 60ff

Art. 13 Inkrafttretung

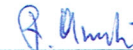
Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung der Mitgliederversammlung in Kraft.
Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 5. Oktober 2023 angepasst und genehmigt worden.
Die erste Fassung der Statuten wurde an der Gründungsversammlung vom 23. September 2002 genehmigt.

Verein Spielgruppe Kesswil

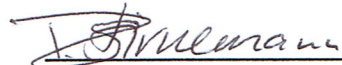
Claudia Zimmermann (Vorsitz)



Fabienne Marti (Aktuarin)



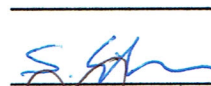
Rahel Stirnemann (Kassieramt)



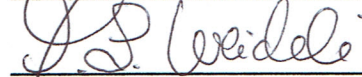
Claudia Küspert



Sandra Lüdi



Stefan Eisenhut



Martina Weideli



Kesswil, Oktober 2023

* Spielgruppenpädagogisches Leitbild siehe separate Unterlagen

**Spielgruppenordnung (bestehend aus Anmeldebedingungen/ allg. Infos) siehe separate Unterlagen